

Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge

vom 28. Juni 1979 (Stand 1. April 2019)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 11. Juli 1978¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 131 Abs. 1² sowie Art. 290 und Art. 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907^{3*}

als Gesetz:⁴

I. Inkassohilfe

(1.)

Art. 1 Zuständigkeit*

¹ Die politische Gemeinde leistet Inkassohilfe zur Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs:

- a) des Kindes;
- b) der aus Scheidungs-, Trennungs- oder Auflösungsurteil berechtigten Person.

² Zuständig ist die politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz⁵ des Kindes oder der berechtigten Person.

³ Die politischen Gemeinden können das Inkasso gemeinsam durchführen oder es öffentlichen oder privaten Beratungsstellen übertragen.

1 ABl 1978, 1135.

2 Fassung gemäss Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 26. Juni 1998, in Kraft ab 1. Januar 2000 (AS 1999, 1118 ff.).

3 SR 210.

4 Abgekürzt GIVU. Vom Grossen Rat erlassen am 9. Mai 1979; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 28. Juni 1979; in Vollzug ab 1. Januar 1980.

5 Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

II. Vorschüsse⁶

(2.)

Art. 2* *Anspruch*
 a) *Grundsatz*

¹ Das Kind hat für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese:

- a)* in einem vollstreckbaren Urteil nach Art. 285 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches oder in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches festgesetzt sind. Der Unterhaltsbeitrag umfasst Bar- und Betreuungsunterhalt;
- b) trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig eingehen.

² Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, die:

- 1. ab Beginn des Monats fällig werden, in dem die Anmeldung des Anspruchs erfolgt;
- 2. in den letzten drei Monaten vor Anmeldung des Anspruchs fällig geworden sind.

³ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über anrechenbares Einkommen und Mindesteinkommen werden sachgemäss angewendet, wenn das anspruchsberechtigte Kind volljährig ist.*

Art. 3 *b) Ausschluss*

¹ Kein Anspruch auf Vorschüsse besteht, wenn:

- a) das Kind wirtschaftlich selbständig ist;
- b) der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist;
- c)* ...
- d) das Kind sich dauernd im Ausland aufhält;
- e)* ...
- f) die Eltern zusammenwohnen;
- g)* die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden;
- h)* wenn das Kind dauernd nicht bei den Eltern lebt und die nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977⁷ zuständige Gemeinde für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

6 Art. 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

7 SR 851.1.

Art. 4* *Höhe*
a) *Grundsatz*

¹ Der Unterhaltsbeitrag wird bis zum Betrag der höchsten Waisenrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung⁸ bevorschusst*:

- a) wenn das anrechenbare Einkommen das Mindesteinkommen nicht übersteigt;
- b) teilweise, wenn das anrechenbare Einkommen die Bevorschussungsgrenze nicht übersteigt.

Art. 4^{bis}* *b) anrechenbares Einkommen*

¹ Anrechenbar ist das Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners, des Stiefelternteils und des eingetragenen Partners.⁹

² Als Einkommen werden angerechnet:

- a) Nettoerwerbseinkommen;
- b) Kinder- und Familienzulagen;
- c) Unterhaltsbeiträge;
- d) Kapitalerträge;
- e) Sozialversicherungsrenten;
- f) Erwerbsersatzleistungen;
- g) ein Fünftel des Fr. 30 000.– übersteigenden Reinvermögens.

³ Der Betrag wird herabgesetzt um:

1. die Kosten aus einer notwendigen Betreuung des anspruchsberechtigten Kindes durch Dritte;
2. die ungedeckten Kosten aus Krankheit und für medizinische Hilfsmittel;
3. die Schuldzinsen, ausgenommen Hypothekarzinsen;
4. die um die Stipendien verminderten Aus- und Weiterbildungskosten des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners, des Stiefelternteils und des eingetragenen Partners;
5. die Unterhaltsbeiträge, die obhutsberechtigter Elternteil, Konkubinatspartner, Stiefelternteil und eingetragener Partner leisten müssen.

Art. 4^{ter}* *c) Mindesteinkommen*

¹ Das Mindesteinkommen entspricht:

- a) beim alleinstehenden obhutsberechtigten Elternteil dem doppelten Betrag des für Alleinstehende massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen, erhöht um einen Zwanzigstel;

8 Art. 25 und 37 Abs. 1 des BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

9 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

911.51

b) beim verheirateten, in einer eingetragenen Partnerschaft¹⁰ oder im Konkubinatslebenden obhutsberechtigten Elternteil dem doppelten Betrag des für Ehepaare und für eingetragene Partner massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen, erhöht um einen Zwanzigstel.

² Leben Kinder, für die eine Unterhaltspflicht der Eltern besteht, mit dem obhutsberechtigten Elternteil im gleichen Haushalt, wird das Mindesteinkommen erhöht für das erste Kind um ein Viertel, für das zweite Kind um ein Fünftel und für jedes weitere Kind um ein Sechstel des doppelten Betrags des für Alleinstehende massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen, erhöht um einen Zwanzigstel.

Art. 4^{quater}* d) Bevorschussungsgrenze

¹ Die Bevorschussungsgrenze entspricht dem Mindesteinkommen zuzüglich des um einen Zwanzigstel erhöhten Betrags des für Alleinstehende massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen.

Art. 4^{quinquies}* e) teilweise Bevorschussung

¹ Bei teilweiser Bevorschussung werden Bevorschussungsgrenze und anrechenbares Einkommen je um das Mindesteinkommen vermindert.

² Der Unterhaltsbeitrag wird im Verhältnis des verminderten anrechenbaren Einkommens zur verminderten Bevorschussungsgrenze gekürzt.

Art. 5 Zuständigkeit

¹ Die Vorschusspflicht obliegt der politischen Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz¹¹ des Kindes.

² Sie kann die Durchführung der Bevorschussung einer öffentlichen oder privaten sozialen Beratungsstelle übertragen. Bei Anständen entscheidet die zuständige Gemeindebehörde durch Verfügung.

Art. 6 Inkassovollmacht und Abtretung

¹ Die politische Gemeinde kann die Bevorschussung davon abhängig machen, dass der gesetzliche Vertreter des Kindes sie zum Inkasso der gesamten Unterhaltsbeiträge ermächtigt oder ihr die Unterhaltsbeiträge im Umfang der Vorschüsse abtritt.

¹⁰ Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

¹¹ Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

Art. 7 Rückerstattung

¹ Bezahlt der Schuldner bevorschusste Unterhaltsbeiträge, so sind die Vorschüsse zurückzuerstatten.

² Solange sie nicht zurückerstattet sind, entfällt der Anspruch auf weitere Vorschüsse.

Art. 7^{bis} Erlass und Stundung*

¹ Die für die Bevorschussung zuständige Stelle der Gemeinde kann Unterhaltspflichtigen im Rahmen von Schuldensanierungen Zahlungen, auf welche die Gemeinde aus Bevorschussung Anspruch hat, ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

III. Schlussbestimmungen

(3.)

*Art. 8 ¹²**Art. 9 ¹³**Art. 10 Vollzugsvorschriften*

¹ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Vorschriften über das Verfahren.¹⁴

Art. 11 Gegenrechtsvereinbarungen

¹ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Gegenrechtsvereinbarungen abschliessen.

Art. 12 Vollzugsbeginn

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

¹² Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

¹³ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

¹⁴ VV zum GIVU, sGS 911.511.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	34–118	28.06.1979	01.01.1980
Ingress	geändert	34–117	11.11.1999	keine Angabe
Art. 1	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 2	geändert	26–25	10.01.1991	keine Angabe
Art. 2, Abs. 1, a)	geändert	33–104	27.09.1998	keine Angabe
Art. 2, Abs. 1, a)	geändert	2019-024	29.01.2019	01.04.2019
Art. 2, Abs. 3	geändert	47–149	24.04.2012	keine Angabe
Art. 3, Abs. 1, c)	aufgehoben	26–25	10.01.1991	keine Angabe
Art. 3, Abs. 1, e)	aufgehoben	26–25	10.01.1991	keine Angabe
Art. 3, Abs. 1, g)	geändert	2017-064	25.04.2017	01.01.2018
Art. 3, Abs. 1, h)	eingefügt	2017-064	25.04.2017	01.01.2018
Art. 4	geändert	26–25	10.01.1991	keine Angabe
Art. 4, Abs. 1	geändert	34–117	11.11.1999	keine Angabe
Art. 4 ^{bis}	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 4 ^{er}	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 4 ^{quater}	eingefügt	26–25	10.01.1991	keine Angabe
Art. 4 ^{quater}	geändert	34–117	11.11.1999	keine Angabe
Art. 4 ^{quinquies}	eingefügt	26–25	10.01.1991	keine Angabe
Art. 7 ^{bis}	eingefügt	34–117	11.11.1999	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
28.06.1979	01.01.1980	Erlass	Grunderlass	34–118
10.01.1991	keine Angabe	Art. 2	geändert	26–25
10.01.1991	keine Angabe	Art. 3, Abs. 1, c)	aufgehoben	26–25
10.01.1991	keine Angabe	Art. 3, Abs. 1, e)	aufgehoben	26–25
10.01.1991	keine Angabe	Art. 4	geändert	26–25
10.01.1991	keine Angabe	Art. 4 ^{quater}	eingefügt	26–25
10.01.1991	keine Angabe	Art. 4 ^{quinquies}	eingefügt	26–25
27.09.1998	keine Angabe	Art. 2, Abs. 1, a)	geändert	33–104
11.11.1999	keine Angabe	Ingress	geändert	34–117
11.11.1999	keine Angabe	Art. 4, Abs. 1	geändert	34–117
11.11.1999	keine Angabe	Art. 4 ^{quater}	geändert	34–117
11.11.1999	keine Angabe	Art. 7 ^{bis}	eingefügt	34–117
23.01.2007	keine Angabe	Art. 1	geändert	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 4 ^{bis}	geändert	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 4 ^{er}	geändert	42–55
24.04.2012	keine Angabe	Art. 2, Abs. 3	geändert	47–149

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
25.04.2017	01.01.2018	Art. 3, Abs. 1, g)	geändert	2017-064
25.04.2017	01.01.2018	Art. 3, Abs. 1, h)	eingefügt	2017-064
29.01.2019	01.04.2019	Art. 2, Abs. 1, a)	geändert	2019-024